



Teilrevision

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR): Offenlegung der Interessenbindungen der Kantonsratsmitglieder bei der Einreichung von parlamentarischen Vorstössen

Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats
vom 3. März 2022

Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. November 2021 reichte die SP-Fraktion eine Motion betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrats, GO KR (Interessenbindung) ein, die der Kantonsrat am 25. November 2021 dem Büro des Kantonsrats zur Berichterstattung und Antragstellung überwies (Vorlage 3325.1 - 16766). Die in diesem Vorstoss aufgeworfene Grundsatzfrage bedarf einer zeitnahen Klärung. Daher unterbreiten wir Ihnen unmittelbar eine Vorlage zur Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrats.

1. Gemäss geltendem Parlamentsrecht müssen Kantonsratsmitglieder im Plenum zu Beginn ihrer Voten ihre Interessenbindungen bekannt geben, «wenn sie sich zu Geschäften äussern, die ihre Interessen oder jene von Dritten, zu denen sie eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung haben, unmittelbar berühren»: § 63 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1). § 63 Abs. 1 GO KR kommt auch in Kommissionssitzungen zur Anwendung (§ 26 Abs. 4 GO KR). Für die Sitzungen des Büros des Kantonsrats gilt diese Vorgabe ebenfalls (vgl. die Verweisung auf die §§ 25-31 GO KR in § 7 Abs. 5 GO KR).

Für den Begriff der Interessenbindungen und deren Bekanntgabe vgl. Tino Jorio, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug, Ein Kommentar für die Praxis, Zürich / St. Gallen 2015, Rz. 753 ff.

2. Das Büro des Kantonsrats teilt die Einschätzung der Motionärin, wonach «in letzter Zeit vermehrt Vorstösse eingereicht [wurden], bei welchen die Einreicher eine Interessenbindung zum Inhalt des Vorstosses haben.» Zwar wollen, dürfen und sollen Kantonsratsmitglieder Interessenvertretungen wahrnehmen. Das gehört zum Wesen eines Parlamentsmandates. Die Transparenz nach heutiger Auffassung gebietet es aber, Interessenbindungen nicht erst bei der parlamentarischen Vorberatung in Kommissionen oder im Büro des Kantonsrats oder gar erst bei der Beratung im Plenum bekannt zu geben. Vielmehr soll dies (neu) auch bei einem der klassischen Mitwirkungsrechte von Parlamentsmitgliedern erforderlich sein, nämlich beim Einreichen von parlamentarischen Vorstössen. Gelten soll diese Norm für alle Arten von parlamentarischen Vorstössen (Motion, Postulat, Interpellation und Kleine Anfrage). In Bezug auf Kleine Anfragen ist dies umso mehr angezeigt, als die Antworten auf diese Vorstösse im Kantonsrat nicht beraten werden. Die Offenlegung der Interessenbindungen bei der Einreichung von parlamentarischen Vorstössen soll indessen keine Gültigkeits-, sondern nur, aber immerhin eine Ordnungsvorschrift sein. Zudem hat die Staatskanzlei keine Pflicht, beim Eingang und der Verarbeitung parlamentarischer Vorstösse Nachforschungen über mögliche Interessenbindungen anzustellen. Es obliegt der Selbstverantwortung der bei der Einreichung parlamentarischer Vorstösse beteiligten Kantonsratsmitglieder, ihrer Obliegenheit zur Offenlegung nachzukommen.

Reichen mehrere Kantonsratsmitglieder zusammen einen parlamentarischen Vorstoss ein – sei es als Einreichende im engen Sinne oder als Mitunterzeichnende –, sind die Interessenbindungen einzeln aufzuführen. Dies gilt auch für Fraktions- und Kommissionsvorstösse, weil sonst Interessenbindungen einzelner Betroffener nicht transparent gemacht würden und der Sinn der Offenlegung umgangen werden könnte.

3. Aus diesen Gründen soll die Geschäftsordnung des Kantonsrats mit einem Absatz 1a in § 45 (Verfahren bei Motionen und Postulaten), § 51 (Verfahren bei Interpellationen) und § 53 (Kleine Anfragen) teilrevidiert werden:

«^{1a} Jedes am Vorstoss beteiligte Ratsmitglied gibt seine Interessenbindungen bekannt.»

4. Die Motion der SP-Fraktion betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrats, GO KR (Interessenbindung) vom 9. November 2021 (Vorlage 3325.1 - 16766) ist folglich erheblich zu erklären. Gleichzeitig ist dieser Vorstoss als erledigt abzuschreiben, weil er gerade umgesetzt wird.

5. Dieses Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung.

6. Usanzgemäss unterbreitet das Büro des Kantonsrats dem Kantonsrat Bericht und Antrag in Bezug auf Änderungen der Geschäftsordnung des Kantonsrats. Aufgrund der erlasstetchnisch klein ausfallenden Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrats ist davon abzusehen, für dieses Geschäft zusätzlich eine vorberatende (nichtständige) Kommission einzusetzen. Die Staatswirtschaftskommission muss das Geschäft nicht vorberaten, weil das Geschäft keine finanziellen Auswirkungen hat.

7. Somit ergibt sich folgendes Vorgehen:

2. Juni 2022	Kantonsrat, nur eine Lesung (nicht referendumsfähiger, einfacher Kantonsratsbeschluss)
10. Juni 2022	Publikation im Amtsblatt
11. Juni 2022	Inkrafttreten

8. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgende **Anträge**:

- 8.1. Es sei auf die Vorlage Nr. 3383.2 - 16889 einzutreten und ihr zuzustimmen.
- 8.2. Die Motion der SP-Fraktion betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrats, GO KR (Interessenbindung) vom 9. November 2021 (Vorlage 3325.1 - 16766) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 3. März 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Büro des Kantonsrats des Kantons Zug

Die Kantonsratspräsidentin: Esther Haas

Der Landschreiber: Tobias Moser